

ENTSCHÄDIGUNG DER VERBANDSRÄTE DES ZWECKVERBANDES BERUFLICHE SCHULEN BAD WÖRISHOFEN

Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte des Zweckverbandes Wirtschaftsschule Bad Wörishofen¹⁾

vom 20. Januar 1975 (KABI 1975 S. 43)

Der „Zweckverband Wirtschaftsschule Bad Wörishofen“⁽¹⁾ erlässt auf Grund der Art. 23 Abs. 2, Art. 31 Abs. 1 und Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12. Juli 1966 (GVBl S. 218) i.V. mit Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.12.1973 (GVBl S. 599) folgende von der Regierung von Schwaben mit Schreiben vom 9.1.1975 Nr. 230-200 D 55/1 genehmigte Satzung:

§ 1

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Soweit sie Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) Die bestellten Verbandsräte erhalten bei Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld. Neben dem Sitzungsgeld werden Fahrtauslagen erstattet.
- (4) Tritt die Verbandsversammlung außerhalb des Landkreises zusammen, erhalten die Verbandsräte neben dem Sitzungsgeld auch die Reisekosten vergütet. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B des Bayer. Reisekostengesetzes vom 17.11.1966 (GVBl S. 420) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

- (1) Angestellte und Arbeiter erhalten den ihnen entstehenden Verdienstaufschlag vergütet.
- (2) Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstaufschlagsentschädigung. Eine Verdienstaufschlagsentschädigung wird nicht gewährt für Sitzungen nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen.
- (3) Verbandsräte, die keine Ersatzansprüche nach den Nummern 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine pauschale Entschädigung. Der Pauschalsatz darf nicht höher sein als der Pauschalsatz der Verdienstaufschlagsentschädigung für die selbständig Tätigen. Für Sitzungen nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen wird keine Entschädigung gewährt.

§ 3

Die Höhe und die Auszahlungsweise der Sitzungsgelder, der Fahrtkostenpauschale und der Ersatzansprüche gemäß § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung werden durch Beschluss der Verbandsversammlung oder in der Geschäftsordnung festgesetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Fußnote:

¹⁾ Seit 07.09.1985 führt der Zweckverband den Namen „Zweckverband Berufliche Schulen Bad Wörishofen“ (vgl. Ziffer 3411).